

Gesetz

über die Unvereinbarkeit von Landratsmandat und Anstellungsverhältnis bei der Kantonsverwaltung

(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 76 Absatz 3 und 24 Buchstabe b der Kantonsverfassung¹,

beschliesst:

Artikel 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Unvereinbarkeit von Landratsmandat und Anstellungsverhältnis bei der Kantonsverwaltung.

Artikel 2 Unvereinbarkeit
a) im Allgemeinen

¹Angestellte des Kantons in leitender oder ähnlicher Stellung dürfen dem Landrat nicht als Mitglied angehören.

²Dazu gehören insbesondere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auf Grund ihrer Funktion regelmässig und massgeblich an der Meinungsbildung des Regierungsrats und an der Vorbereitung der Beschlüsse des Regierungsrats mitwirken.

Artikel 3 b) im Besonderen

Nicht dem Landrat als Mitglied angehören dürfen:

- a) die Kanzleidirektorin oder der Kanzleidirektor;
- b) die Direktionssekretärinnen und Direktionssekretäre;
- c) die Vorsteherinnen und Vorsteher der Ämter;
- d) die oder der Informationsbeauftragte des Regierungsrats;
- e) die Datenschutzbeauftragte oder der Datenschutzbeauftragte;

¹ RB 1.1101

- f) die Rektorin oder der Rektor der Kantonalen Mittelschule Uri und des Berufs- und Weiterbildungszentrums Uri;
- g) die Sekretärin oder der Sekretär des Landrats;
- h) die Vorsteherin oder der Vorsteher der Finanzkontrolle;
- i) die Stellvertretung der Personen nach Buchstabe a bis h.

Artikel 4 Vorgehen bei Bestehen einer Unvereinbarkeit

¹Tritt eine Unvereinbarkeit nach Artikel 2 oder 3 ein, so scheidet die betroffene Person sechs Monate nach Feststellen der Unvereinbarkeit aus dem Landrat aus, sofern sie die andere Funktion bis dahin nicht aufgegeben hat.

²Das Büro des Landrats prüft anhand der Angaben der Ratsmitglieder oder auf Hinweis hin, ob eine Unvereinbarkeit nach Artikel 2 oder 3 besteht und stellt dem Rat gegebenenfalls Antrag auf Feststellung der Unvereinbarkeit.

³Der Entscheid des Landrats ist endgültig.

Artikel 5 Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.

²Es tritt zusammen mit der Änderung von Artikel 76 der Verfassung des Kantons Uri² in Kraft. Wird diese abgelehnt, fällt es dahin.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Markus Züst
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

² RB 1.1101